

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

23847 Groß Boden  
Bodener Landstraße 23

Tel.+49 (0) 4531 4122 519  
[info@RBS-Elektrotechnik.de](mailto:info@RBS-Elektrotechnik.de)

### **RBS Elektrotechnik GmbH**

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge, Lieferungen und Leistungen, die wir an den Auftraggeber (Käufer) leisten. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **I. Leistungs- und Reparaturbedingungen**

#### **1. Allgemeines**

1.1. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18 382, DIN 18384, DIN 18385 und DIN 18386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“, auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).

1.2. Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maß- und gewicht genau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

#### **2.**

Das Angebot erfolgt nach dem "Stand der Technik zum Abgabetermin" Wir bieten die Anlage an zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Sollte sich der Stand Technik bis zur

mängelfreien Übergabe nach VOB, durch Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich der Elektrofirma liegen, z.B. Bau verzögerungen oder unvorhersehbare Gründe, gehen die entstehenden Mehrkosten zu lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn der Planer, Architekt oder Bauherr - Änderungswünsche geltend machen. (Mehrkosten werden nach Aufwand abgerechnet)

3.

Wir geben keine Garantien für Material und Arbeiten, die nicht von uns ausgeliefert und ausgeführt wurden.

## **2. Termine**

2.1. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind. Sowie durch das Wetter geltende Umstände die Arbeiten im Außenbereich verhindert oder dadurch Gefahren entstehen

2.2. Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch auf § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fristlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

## **3. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge**

3.1. Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen - der entstandene und zu belegende Aufwand

dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 3.1.1. der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- 3.1.2. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 3.1.3. der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- 3.1.4. die Empfangsbescheinigung bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

#### **4. Gewährleistung und Haftung**

4.1. Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB/B.

4.2. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht.

4.3. Ist der Werkunternehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes anbringen.

4.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages Bauleistung ist.

4.5. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Werkunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder auf einer vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Werkunternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Werkunternehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum doppelten Wert des Vertragsgegenstandes begrenzt. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Versicherung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Werkunternehmer haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die aus einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und / oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Werkunternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadenersatzanspruchs statt der Leistung bleiben unberührt.

## **5. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen**

5.1. Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstige Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

5.2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang des Gegenstandes. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine

Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des zu reparierenden Gerätes werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Werkunternehmer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Werkunternehmer die Herausgabe des Gegenstands zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile verlangen. Sämtliche Kosten für die Rückholung und den Ausbau des Gegenstandes trägt der Kunde. Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde dem Werkunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziffer 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

## **II. Verkaufsbedingungen**

### **1. Eigentumsvorbehalt**

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Vertrag. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Werkunternehmer unzumutbar verzögert oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind

Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten werden.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zu einem Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Verkäufer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich vom Verkäufer ausführen zu lassen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

## **2. Abnahme und Abnahmeverzug**

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen. bzw. den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann der Verkäufer 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

### **3. Gewährleistung und Haftung**

3.1. Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr seit Ablieferung der Sache.

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung bezogen auf die Absendung der Anzeige gegenüber dem Verkäufer gefügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.

3.2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Käufer folgende Rechte:

3.2.1. Der Verkäufer ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.

3.2.2. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

3.2.3. Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Im

Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, bei Schaden durch vom Kunden eingelegt, ungeeignete oder mangelhafte Batterien.

#### **4. Haftung auf Schadenersatz**

4.1. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2. Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

4.2.1. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2.2. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schäden bis maximal zum doppelten Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

4.2.3. Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

4.2.4. Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

4.3. Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

4.4. Der Anspruch des Käufers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung bleibt unberührt.



4.5 Schäden die durch die Anpassung des Daches entstehen versuchen wir zu verhindern und Reparieren diese wenn dies ohne großen Aufwand möglich ist sofern dies bei der Montage passiert und keinen Unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.Und dies durch uns verschuldet ist.

4.6 Es kann passieren, dass durch äußere Einflüsse, die auf das Dach einwirken, eine höhere belastung dazu führen kann das ein z.B ein Dachziegel nachgeben kann und eventuell kaputt geht oder sich ein Riss bildet.Dies können wir nicht beeinflusst.

4.7 Das Anpassen des Daches,Ziegel etc. stellt keine Beschädigung dar.

## **5. Rücktritt**

Beim Rücktritt sind Verkäufer und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugeben. Für die Überlastung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufs Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe**

### **1. Preise und Zahlungsbedingungen**

1.1. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz des Werkunternehmers bzw. Verkäufers inkl. Mehrwertsteuer.

1.2. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

1.3. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.

1.4. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

1.5. Auf evtl. anfallende Fahrtkosten, Pauschalen gestaffelt nach Entfernung Bereichen, wird im Angebot gesondert hingewiesen.

## **2. Gerichtsstand**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheck Forderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Verkäufers.

-----  
-----  
Gemäß den Regelungen in den Punkten I. 1.1 und 1.2 der abgedruckten AGB gilt bei der Ausführung von Bauleistungen hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung ausschließlich §13 VOB/B. § 13 Nr.4 VOB/B hat folgenden Inhalt:

1.1. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen

2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen ein Jahr.

1.2. Bei maschinellen und elektrotechnisch/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche abweichend von Abs. 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

1.3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung: nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§12 Nr.2)

## **Blitzschutz Allgemein**

Hiermit weisen wir darauf hin, dass wir Sie gerne über dieses Thema unverbindlich beraten und Ihnen eine Empfehlung geben können.

Wir machen keine Ausführungen in diesem Bereich und übernehmen auch für mangelnden oder nicht vorhandenen Blitzschutz oder dergleichen keine Haftung. Für ausreichenden Blitzschutz muss sich der Eigentümer der zu bebauenden Fläche selbst bei seiner Versicherung Informationen einholen, so wie die Ausführung durch einen Verifizierten Fachbetrieb in dem Bereich ausführen lässt.

Die Kosten dafür hat der Eigentümer selbst zu tragen.

Hiermit empfehlen wir, sich damit zu befassen.

Durch Schornsteine, Antennen, PV-Anlagen, Solarthermie kann sich das Risiko für einen Blitzschlag/Schäden erhöhen. Dies muss der Kunde selbst entscheiden, wir können dem Kunden in der Hinsicht nur eine unverbindliche Empfehlung geben.

## **Zustimmung**

Mit der Auftragsbestätigung, Rechnung, Abschlag, Angenommen Angebot Akzeptiert/Bestätigt der Kunde unsere AGB s gelesen und verstanden zu haben, mit diesen Einverstanden ist.

Auf anfrage können Sie unsere AGB jederzeit ausgehändigt bekommen und in Zukunft auf unserer Webseite einsehen.

## **Aufbewahrungsfrist**

Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen beträgt 10 Jahre, [§ 14 b Abs. 1 Satz 1 UStG](#). Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird, [§ 14 Abs. 1 Satz 3 1.](#)

[Halbsatz UStG](#). Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die

Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist ([§ 14 b Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz UStG](#),

§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO). Dies bedeutet, dass die Aufbewahrungsfrist in gesondert gelagerten Einzelfällen auch mehr als 10 Jahre betragen kann. Wenn z. B. kurz vor Ablauf der steuerlichen Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) mit einer Betriebs- oder einer Steuerfahndungsprüfung begonnen wird, müssen die Rechnungen so lange aufbewahrt werden, bis die entsprechende Prüfung abgeschlossen ist, auch wenn zwischenzeitlich die 10-jährige Aufbewahrungsfrist "eigentlich" abgelaufen ist, § 14 b Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz UStG, §§ 147 Abs. 3 Satz 3, 171 Abs. 4, 5 AO.

- Die Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG – Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnung – erfüllen. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig.
- In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG, d. h., wenn der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringt, ist der Leistungsempfänger nach § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage 2 Jahre aufzubewahren, soweit er nicht Unternehmer ist oder aber Unternehmer ist und die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Als Zahlungsbelege kommen z. B. Kontobelege und Quittungen in Betracht. Andere beweiskräftige Unterlagen i. S. d. § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG können z. B. Bauverträge, Abnahmeprotokolle nach VOB oder Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistung sein, mittels derer sich der Leistende, Art und Umfang der ausgeführten Leistung sowie das Entgelt bestimmen lassen.
- Bei der Aufbewahrung von Rechnungen auf Bild- oder Datenträgern ist zu beachten, dass die Speicherung auf einem Bild- oder Datenträger erfolgt, der innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren lesbar ist. Die Mindesthaltbarkeit von Disketten, Magnetbändern und Magnetbandstreamern beträgt in der Regel nicht 10 Jahre, wie dies bei CD-ROM, DVD oder WORM-Speichern der Fall ist. Wenn die Mindesthaltbarkeit des

Speichermediums nicht 10 Jahre beträgt, muss rechtzeitig eine Kopie hergestellt werden.

- Falls ein Unternehmer eine Rechnung auf Thermopapier erhalten hat, ist es gleichfalls erforderlich, die Rechnung rechtzeitig zu kopieren, um die Voraussetzung der Lesbarkeit innerhalb der 10-Jahresfrist zu erfüllen.

## **Installation**

### Stromabschalten

Bei Wechsel eines Zählerschranks oder Arbeiten an der Anlage muss gegebenenfalls die Anlage teilweise oder komplett abgeschaltet werden. Dies kündigen wir dann auch vor Ort an und geben ihnen ein Zeitfenster. Wir können nicht Gewährleisten und Haften auch nicht für Sachen, die durch altersbedingten Verschleiß beim Einschalten der Anlage nicht mehr funktionieren. Da dies jeder Zeit durch Manuelles abschalten, durch den Anlagenbetreiber oder durch einen Stromausfall dazu führen könnte.

### Installation

§ 6 Installation 1. Die Parteien vereinbaren binnen 1-6 Monaten nach Abschluss des Vertrages einen Termin für die Lieferung und Installation der PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox (Abhängig von der Lieferung des Materials). 2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für die Montage und Installation der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox ggf. Bohrungen in Wänden oder Decken erforderlich sind und durch den Betrieb des Wechselrichters Betriebsgeräusche erzeugt werden. Der Kunde gestattet RBS Elektrotechnik GmbH (bzw. einem durch RBS Elektrotechnik GmbH

beauftragten Dritten) sämtliche Maßnahmen an dem Gebäude vorzunehmen, die für die Anbringung und Installation der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox einschließlich der Errichtung eines Zählerplatzes, der Verlegung der Anschlussleitungen sowie der Installation des Wechselrichters und der Unterverteilung zweckdienlich sind. 3. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender vertraglicher Vereinbarung obliegt die Entscheidung über Einzelheiten der Ausführung der Montage und Installation **RBS Elektrotechnik GmbH**, sofern und soweit die Art der Ausführung fachgerecht ist. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf die Kabelführung und den Ort der Installation der Module und Wechselrichter, des Batteriespeichers und der Wallbox. 4. Zeigt sich, dass die Installation mangels Tragfähigkeit des Daches oder aufgrund anderer tatsächlicher Gegebenheiten am Montageort nicht möglich ist, ist RBS Elektrotechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige weitergehende Ansprüche von RBS Elektrotechnik GmbH bleiben unberührt.

**\*\*Widerrufsbelehrung\*\***

Anlage 1 zu Art. 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB Anl. 1 neu gef. mWv 13.6.2014 durch G v. 20.9.2013 (BGBl. I S. 3642); geänd. mWv 21.3.2016 durch G v. 11.3.2016 (BGBl. I S. 396); geänd. mWv 28.5.2022 durch G v. 10.8.2021 (BGBl. I S. 3483) Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Angebotsannahme. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**RBS Elektrotechnik GmbH**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“; e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“ **RBS Elektrotechnik GmbH 23847 Groß Boden Bodener**

**Landstraße .23, Tel.+49 (0) 4531 4122 519**

**info@RBS-Elektrotechnik.de.** Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Falle des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, gilt: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“ Wenn wir dies doch angeboten haben, gilt: – „Wir holen die Waren ab.“ oder – „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns zurückzusenden oder zu übergeben.

Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“ „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“ -Wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind: Gilt: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“ Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Ende der Widerrufsbelehrung



Muster Vorlage für den Gebrauch des Widerrufsrechts

Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB Anl. 2 neu gef. mWv 13.6.2014 durch G v. 20.9.2013 (BGBl. I S. 3642); geändert. mWv 28.5.2022 durch G v. 10.8.2021 (BGBl. I S. 3483).

Muster für das Widerrufsformular Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An [ **RBS Elektrotechnik GmbH 23847 Groß Boden Bodener  
Landstraße.23, Tel.+49 (0) 4531 4122 519  
info@RBS-Elektrotechnik.de**]:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*) –Bestellt am (\*)/erhalten am (\*) –Name des/der Verbraucher(s) –Anschrift des/der Verbraucher(s) –Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) –Datum \_\_\_\_\_ (\*)  
Unzutreffendes streichen.

Vorlage Ende

**RBS Elektrotechnik GmbH, Groß Boden im August 2023**

